HILFE, - MEINE ELTERN WERDEN ALT!

Karsten Sellnies

Pflegestützpunkt Hamburg-Nord
Tel. 040 42899 1060

Februar 2018

Hamburg

Hamburg

Themenüberblick:

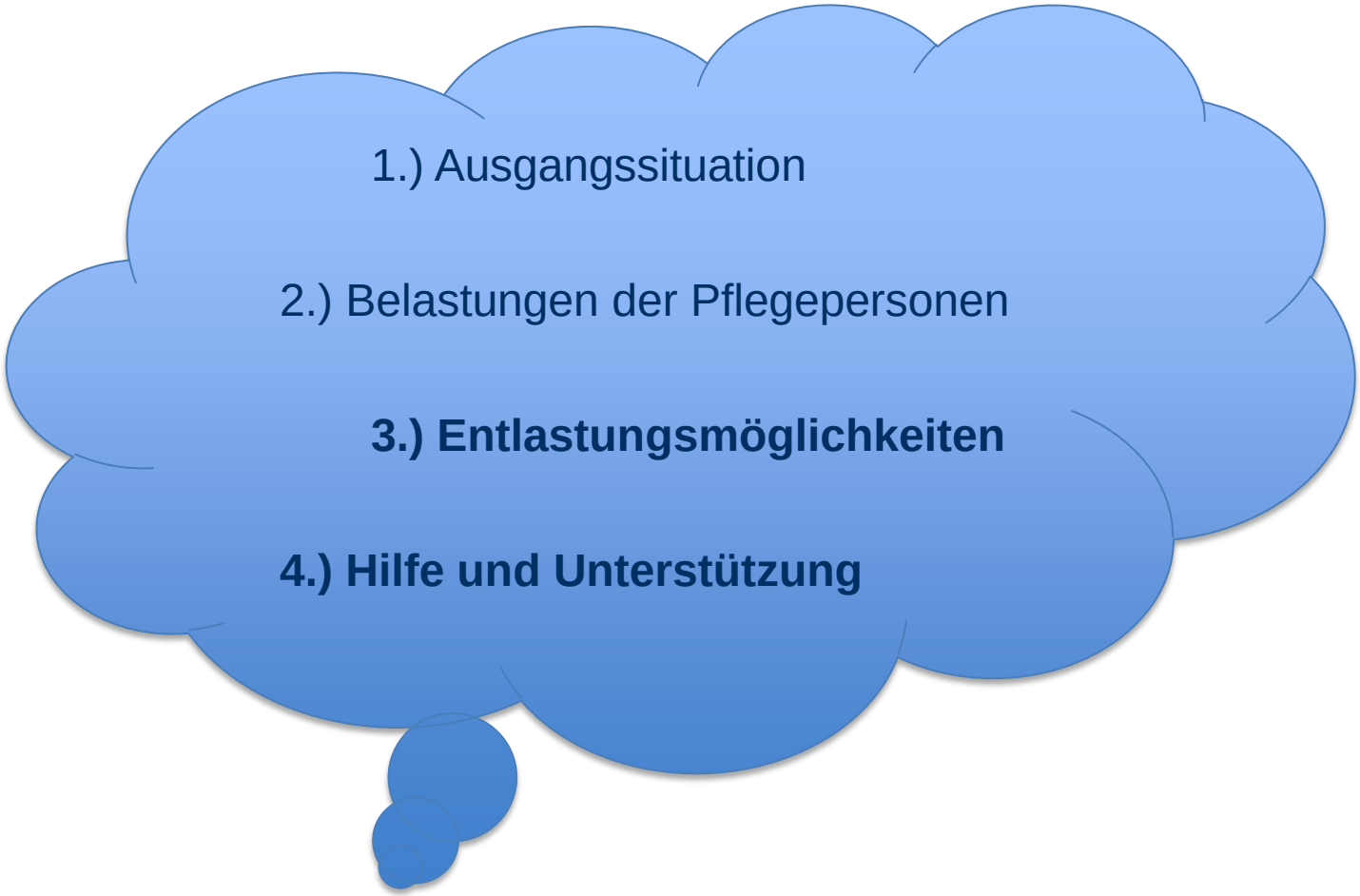

Situation pflegender Angehöriger:

- 2,3 Millionen pflegebedürftige Menschen in Deutschland
  - Davon sind ca. 1,3 Millionen dement
- 50% aller Pflegebedürftigen werden von Angehörigen gepflegt
- 50% aller Pflegebedürftigen werden von Pflegediensten und in stationären Pflegeeinrichtungen gepflegt

Hamburg

Belastungen der Pflegepersonen:

- Körperliche Belastungen
- Seelische Belastungen
- Soziale Belastungen
- Finanzielle Belastungen
- Doppelbelastungen durch Beruf und Pflege

Zusammengenommen können diese Belastungen zu ernsthaften „Krankmachern“ werden, die ggf. zu Burnout/Ausfall der Pflegeperson führen.

Angebote der Pflegestützpunkte

- Kostenfreie neutrale Beratungsstelle !
- Wie und wo stelle ich einen Antrag? - Hilfe bei der Antragstellung
- Welche Leistungen kann ich erhalten?
- Informationen über Pflegeeinrichtungen – ambulant und (teil)stationär

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ab dem 01.01.2017

Pflegebedürftig […] sind Personen, die gesundheitliche bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb Hilfe durch andere bedürfen.“ (§14 Abs. 1 SGB XI ab 1.1.2017)

- Pflegebedürftig ist, wer körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitliche Belastungen nicht selbstständig kompensieren kann.
- Die Pflegebedürftigkeit muss für mindestens 6 Monate bestehen(in die Zukunft betrachtet).

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ab dem 01.01.2017

- Aufteilung in 8 Module:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Haushaltsführung

Das neue Begutachtungsverfahren

Ausschlaggebend sind in der Bewertung durch das neue Begutachtungsinstrument die Module 1-6 in unterschiedlicher Gewichtung

Modul	Bezeichnung	Gewichtung
1	Mobilität	10%
2	Kommunikative und kognitive Fähigkeiten	15%
3	Verhaltensweise und psychische Problemlagen	
4	Selbstversorgung	40 %
5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20 %
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15 %

Modul 7 (Außerhäusliche Aktivitäten) und Modul 8 (Haushaltsführung) bleiben unbewertet!!

Aus „Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit“ MDS

Das neue Begutachtungsverfahren

- In den Modulen werden die Fähigkeiten und die Selbstständigkeit des/der Einzelnen bewertet.
- Unterschieden wird zwischen:
- Selbständig; überwiegend selbständig; überwiegend unselbständig und unselbständig
- Die Summe der gewichteten Punkte entscheidet über den Pflegegrad.
- Die Bewertungen werden in einen Punktwert für das Modul summiert und
- dieser Punktwert wird einem gewichteten Punktwert zugeordnet.

< 12,5 Punkte	12,5 bis < 27 Pkt.	27 bis < 47,5 Pkt.	47,5 bis < 70 Pkt.	70 bis < 90 Pkt.	90 – 100 Pkt.
Kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5

Hilfe für zu Hause

Entweder
100%
Pflegegeld
(Pflege privat)

Pflegegeld +
Pflegesachleistung
= 100 %
Kombinationsleistung

100 %
Pflegesachleistung
(= Pflegedienst)

Leistungen
Zu Hause

Tagespflege
(tageweise Betreuung,
nachts zu Hause)

Zusätzliche
Betreuungs- und
Entlastungsleistungen

Hilfe in Einrichtungen

Stationäre Pflege
im Pflegeheim

Kurzzeitpflege
28 Tage/bis 1.612€ pro Jahr

Leistungen in Einrichtungen

Tagespflege
(tageweise Betreuung, Nachts zu Hause)

Leistungen ab dem 01.01.2017

Pflegegrade	Entlastungs betrag ambulant	Geld- leistung	Sach- leistung	Tagespflege	Leistungs- betrag vollstationär
Pflegegrad 1	125 €				125 €
Pflegegrad 2	125 €	316 €	689 €	689 €	770 €
Pflegegrad 3	125 €	545 €	1.298 €	1.298 €	1.262 €
Pflegegrad 4	125 €	728 €	1.612 €	1.612 €	1.775 €
Pflegegrad 5	125 €	901 €	1.995 €	1.995 €	2.005 €

Pflegehilfsmittel / Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung

- Versorgung mit **Pflegehilfsmitteln,** z.B. monatl. Zuschuss zum Hausnotruf
- Versorgung mit **zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**: u.a. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, Bettschutzeinlagen (40,00 € max. pro Monat)
- Finanzielle **Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes** (Beispiele hierfür sind der Einbau fest installierte Treppenlifter und Rampen, Türverbreiterungen u.s.w.
- Einbau bzw. Umbau von vorhandenem Mobiliar, welches aufgrund der konkreten Pflegesituation individuell umgestaltet oder hergestellt werden muss (Beispiele hierfür sind der Austausch einer Badewanne durch eine Duschtasse oder Absenkung von Küchenhängeschränken). Maximaler Zuschuss 4000,00 €/pflegebedürftige Person & je bauliche Maßnahme.

Entlastungsbetrag

- Der Entlastungsbetrag von 125,00 € bei häuslicher Pflege kann eingesetzt werden für Leistungen,
  - der Tages- oder Nachtpflege (für entstandene Mehrkosten - Investitionskosten, Verpflegung, Fahrdienst)
  - der Kurzzeitpflege (für entstandene Mehrkosten - Investitionskosten, Verpflegung, Fahrkosten)
  - Leistungen der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag - vorrangiger Leistungserbringer ist ein ambulanter Pflegedienst
  - Wenn Sie eine Betreuungs- oder Entlastungsleistung mit einem zugelassenen Pflegedienst ausgehandelt haben, sollten Sie noch dafür sorgen, dass die Pflegekasse den Zuschuss für die zusätzliche Entlastungsleistung auch direkt an den Anbieter überweist. Dafür müssen Sie eine Abtretungserklärung aufsetzen.

Entlastungsbetrag

- Nicht in Anspruch genommene Leistungsbeträge können grundsätzlich bis zum 30.06. des Folgejahres in Anspruch genommen werden.
- Für die Jahre 2017 und 2018 wurde eine Sonderregelung geschaffen.
- **Nicht genutzte Ansprüche auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen der Jahre 2015 und 2016 sind danach noch bis zum 31.12.2018 zu gewähren.**
- Entsprechende nachträgliche Anträge müssten dann bis zum 31.12.2018 gestellt und mit Quittungen etc. belegt werden

Leistungen

- Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson 1.612 € bis zu 6 Wochen p.a.
  - anspruchsberechtigt sind Pflegegrade 2-5
  - Aufstockung um 50 % des Kurzzeitpflegebudget möglich
  - **Achtung:** Wird die Verhinderungspflege stundenweise erbracht, also an unter 8 Stunden täglich, wird das Pflegegeld in voller Höhe weiter gezahlt.
- Kurzzeitpflege: 1.612 € bis zu vier Wochen im Jahr
  - anspruchsberechtigt sind Pflegegrade 2-5
  - Einsatz der Verhinderungspflege möglich, dann max. 3.224 € für bis zu 8 Wochen p.a.
- Das Pflegegeld wird während der Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege hälftig weitergezahlt.

Hamburg

Unterstützung von pflegenden Angehörigen

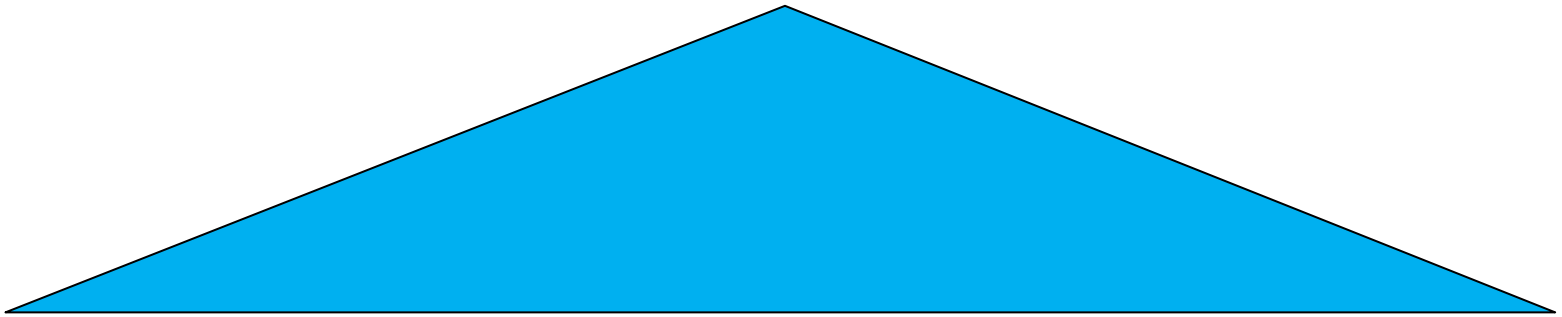

Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

Pflegeunterstützungs-geld	**Pflegezeit**	**Familienpflegezeit**
Bis zu 10 Tage kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Bis zu 6 Monate	Bis zu 24 Monate
Lohnersatzleistung	zinsloses Darlehen	zinsloses Darlehen

Leistungen zur sozialen Absicherung von Pflegepersonen

- Zahlung von **Rentenversicherungsbeiträgen**, wenn
  - Die Pflege der Pflegebedürftigen mind. 10 Stunden wöchentlich (an mindestens zwei Tagen in der Woche) umfasst, und
  - eine Erwerbstätigkeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche ausgeübt wird.
  - Fortdauer der Rentenversicherungspflicht nach altem Recht
  - Beginn der Versicherungspflicht ab 01.01.2017 für diejenigen, die die Voraussetzungen erfüllen.
  - Bürgertelefon: 030 - 221 911 001

- Zahlung von **Arbeitslosenversicherungsbeiträge**n, wenn
  - unmittelbar vor der Pflegetätigkeit Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden hat oder Arbeitslosengeld bezogen wurde

Unfallversicherungsschutz von Pflegepersonen

- Pflegepersonen sind bei den Pflegetätigkeiten sowie bei Hilfen bei der Haushaltsführung für den Pflegebedürftigen beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Dabei ist auch der Hin- und Rückweg zum Ort der Pflegetätigkeit versichert, wenn die Pflegeperson in einer anderen Wohnung als die oder der Pflegebedürftige lebt.
- Dabei muss die Pflegetätigkeit
- wenigstens 10 Stunden wöchentlich,
- verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, betragen.
- Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die ehrenamtlich Tätige selbst erleiden. Nicht versichert sind Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen hinzufügen. Dafür benötigt man eine private Haftpflichtversicherung.
- Bürgertelefon: 030 - 221 911 002

Monatliches Rentenplus

Pflegetätigkeit für ein Jahr und Bezug von ...	**Rentenplus / Monat** **West** (Euro)	**Ost** (Euro)
Pflegegrad 5		
Pflegegeld	29,30	27,60
Kombinationsleistungen	24,91	23,46
Pflegesachleistungen	20,51	19,32
Pflegegrad 4		
Pflegegeld	20,51	19,32
Kombinationsleistungen	17,43	16,42
Pflegesachleistungen	14,36	13,52
Pflegegrad 3		
Pflegegeld	12,60	11,87
Kombinationsleistungen	10,71	10,09
Pflegesachleistungen	8,82	8,31
Pflegegrad 2		
Pflegegeld	7,91	7,45
Kombinationsleistungen	6,72	6,33
Pflegesachleistungen	5,54	5,22

Leistungen – vollstationäre Pflege 2016 / 2017

Pflegestufe		Pflegegrad		+ / -
		1	125 €*	125 €
0	231 €	2	770 €	539 €
1	1.064 €	2	770 €	- 294 €
1+	1.064 €	3	1.262 €	198 €
2	1.330 €	3	1.262 €	- 68 €
2+	1.330 €	4	1.775 €	445 €
3	1.612 €	4	1.775 €	163 €
3+	1.612 €	5	2.005 €	393 €
Pflegestufe 3/ Härtefall	1.995 €	5	2.005 €	10 €

Angehörige können Rat und Hilfe erhalten:

- Pflegekassen
- Pflegestützpunkte in der Region: www.pflegestuetzpunktemv.de
- www.pflegen-und-leben.de
- www.deutsche-alzheimer.de (Deutsche Alzheimer Gesellschaft)
- www.wege-zur-pflege.de (Finanzierungsrechner zinsloses Darlehen)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Pflegestützpunkt Hamburg-Nord
Tel. 040 42899 1060

Februar 2018

Hamburg